

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Haftunterbrechung für Unterbringung in Pflegeheim**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 19.04.2023 -  
Drs. 19/1201  
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 23.05.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Fall einer wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls und unerlaubten Führens einer Schusswaffe im August 2009 vom Landgericht Lüneburg zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren mit Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie in der Sicherungsverwahrung verurteilten Person setzte das Landgericht Göttingen die Vollstreckung der weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Februar 2021 zur Bewährung aus. Seit August 2022 befindet sich die in einem Pflegeheim in Clausthal-Zellerfeld untergebrachte Person auf der Flucht. Sie war nach einem Ausflug nicht mehr zurückgekehrt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Begriff „Flucht“ wird im Kontext des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen dahin gehend verstanden, dass die flüchtige Person sich dem Vollzug einer solchen Maßnahme entzieht. Das Verhalten des Betroffenen im Anlassfall stellt nach diesem Begriffsverständnis keine Flucht dar. Eine Freiheitsentziehung, deren Vollzug er sich hätte entziehen können, lag im August 2022 nicht vor: Die Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 7. August 2009 war vollständig verbüßt, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erledigt und die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 15. Februar 2021 zur Bewährung ausgesetzt worden. Mit der Aussetzung trat kraft Gesetzes Führungsaufsicht ein. Im Rahmen der Führungsaufsicht ist die Weisung erteilt worden, Wohnung und Aufenthalt in einem Psychiatrischen Pflegezentrum zu nehmen. Es handelt sich um eine Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB, mit der eine Freiheitsentziehung nicht verbunden ist. Bei der Erteilung der Wohnsitzweisung hat das Gericht sich von der Persönlichkeit des Betroffenen leiten lassen; eine Pflegebedürftigkeit lag bei ihm nicht vor.

**1. Wurde die Sicherungsverwahrung unterbrochen, damit der Sicherungsverwahrte in ein Pflegeheim eingewiesen werden konnte?**

Die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nicht unterbrochen, sondern zur Bewährung ausgesetzt worden. Dies geschah auf der Grundlage von § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB. Nach dieser Vorschrift setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Dies war nach Überzeugung des Gerichts vorliegend der Fall.

Eine - mit einer Freiheitsentziehung verbundene - Einweisung in ein Pflegeheim ist nicht erfolgt; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**2. Gibt es in dem Justizvollzugskrankenhaus in Lingen Pflegebetten für pflegebedürftige Sicherungsverwahrte und Strafgefangene? Wenn ja, wie viele?**

Gemäß § 185 NJVollzG regelt das Fachministerium die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan. Der Vollstreckungsplan sieht darüber hinaus vor, in welchen Fällen die für den Strafvollzug zuständige Vollzugsbehörde durch ein Einweisungsverfahren bestimmt wird und welche Stelle in einem solchen Verfahren die Einweisungsentscheidung trifft.

Zum Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten verhält sich der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen in seiner geltenden Fassung wie folgt:

„Verurteilte, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine hauptamtliche ärztliche Betreuung oder auf die ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind stets in die jeweils zuständige Hauptanstalt einzuweisen. Dies gilt auch für Verurteilte, die wegen körperlicher Gebrechen oder wegen schwerer, insbesondere ansteckender Krankheiten auf eine vorübergehende stationäre Betreuung mit hauptamtlicher ärztlicher Versorgung angewiesen sind; ihnen kann nach vorheriger Absprache zwischen den zuständigen Ärztinnen bzw. Ärzten gestattet werden, die Vollstreckung in der JVA Lingen - Justizvollzugskrankenhaus - zu beginnen.“

Das Niedersächsische Justizvollzugskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lingen erbringt (auch) Pflegeleistungen an erkrankten Gefangenen und Sicherungsverwahrten; hierfür stehen insgesamt 55 Betten zur Verfügung. Eine dauerhafte Unterbringung pflegebedürftiger Gefangener und Sicherungsverwahrter ist mit Rücksicht auf die originäre Aufgabe des Justizvollzugskrankenhauses nicht vorgesehen. Das Justizvollzugskrankenhaus ist kein Pflegeheim.

**3. Wenn ja und ausreichend, warum werden pflegebedürftige Strafgefangene in Pflegeheimen außerhalb des Justizvollzugs untergebracht?**

Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangene oder den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so ist sie oder er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen (§ 63 Abs. 2 NJVollzG). Die auf Dauer angelegte Unterbringung in einem Pflegeheim ist von dieser Vorschrift weder begrifflich umfasst noch mit ihrem Sinn und Zweck vereinbar. Im Hinblick auf den anlassgebenden Einzelfall wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**4. Wie oft kommt Haftunterbrechung für Unterbringung in Pflegeheimen vor (Anzahl der jährlichen Fälle für die letzten zehn Jahre)?**

Die Zahl der Fälle, in welchen eine Haftunterbrechung oder die Unterbrechung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung für eine Unterbringung im Pflegeheim erfolgt, wird in Niedersachsen nicht statistisch erfasst.

Eine händische Auswertung der Aktenbestände kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, nicht geleistet werden.

**5. Wie oft trifft es Sicherungsverwahrte (Anzahl der jährlichen Fälle für die letzten zehn Jahre)?**

Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

**6. Wer stellt den Zustand des Pflegebedürftigen bzw. die Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim fest?**

Die Entscheidung, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen wird, trifft gemäß § 455 Abs. 4 StPO die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ermessensausübung erfordert eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung, wozu neben der Auswertung anderer Erkenntnisquellen erforderlichenfalls auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören kann.

Nach Maßgabe des § 463 Abs. 1, Abs. 5 StPO gilt dies für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sinngemäß.

Solange die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen ist, obliegt die Gesundheitsfürsorge der Vollzugsbehörde. Für die Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten ist in diesen Fällen die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zuständig.

**7. Welche Kriterien müssen für die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten oder Strafgefangenen in einem Pflegeheim erfüllt sein?**

Auf die Antwort zur Frage 3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

**8. Werden für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene in Pflegeheimen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wird damit das Risiko einer Flucht in Kauf genommen?**

Auf die Antwort zur Frage 3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

**9. Nehmen Sicherungsverwahrte bzw. Strafgefangene im Pflegeheim an allen Aktivitäten der anderen Heimbewohner teil?**

Auf die Antwort zur Frage 3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

**10. Gibt es hierfür besondere Sicherheitsvorkehrungen?**

Auf die Antwort zur Frage 3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

**11. Aus welchen Gründen kann Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden?**

Die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird gemäß § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Gleiches gilt gemäß § 67 d Abs. 2 Satz 2 StGB, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung angeboten worden ist. Den Maßstab für eine ausreichende Unterbringung setzt § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Danach ist dem Untergebrachten während der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine intensive und individuell zugeschnittene, seine Mitwirkungsbereitschaft weckende und fördernde Betreuung anzubieten, insbesondere eine psychiatrische, psychologische oder sozialtherapeutische Behandlung (vgl. auch BT-Drs. 17/9874 S. 11), um seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit möglichst rasch zu mindern.

Unabhängig davon kann die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 23 Abs. 1, 34 Niedersächsische Gnadenordnung im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte sich außerhalb des Maßregelvollzuges ordentlich führen und insbesondere keine Straftaten mehr begehen wird.

**12. Wie oft und aus welchen Gründen wurde Sicherungsverwahrung zur Bewährung in den letzten zehn Jahren ausgesetzt?**

Seit dem Jahr 2012 wurde die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in 21 Fällen zur Bewährung ausgesetzt. Die Gründe hierfür werden statistisch nicht erfasst. Sie sind sehr individuell geprägt und ergeben sich auch aus den - bis hin zu intimen - persönlichen Umständen der Verurteilten. Auch im Falle einer Aktenauswertung könnten daher zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in diesem Rahmen keine Angaben gemacht werden.

(Verteilt am 25.05.2023)